

## **Stellungnahme zum Erlassentwurf „Berufliche Orientierung an allgemein bildenden Schulen“**

### **Grundsätzliches**

Der Philologenverband Niedersachsen hält eine angemessene Berufs- und Studienorientierung an allgemein bildenden Schulen für erforderlich, damit Schülerinnen und Schüler gut darauf vorbereitet werden, hinreichend informiert und sachkundig eine ihnen gemäße Wahl weiterführender Ausbildungsmöglichkeiten in Studium und Beruf zu treffen. In diesem Sinne hatte der Philologenverband Niedersachsen bereits vor Jahren Vorschläge unterbreitet, wie diese Aufgaben auch am Gymnasium unter Berücksichtigung seines Bildungsauftrages angemessen wahrgenommen werden können.

Dementsprechend hatte sich der Philologenverband bereits in seiner Stellungnahme zum „BO-Musterkonzept“ der Kommission Berufsorientierung 2016 ausdrücklich für ein sinnvolles Konzept der Berufs- und Studienorientierung gemäß dem Bildungsauftrag der verschiedenen Schulformen ausgesprochen. Den Konzeptentwurf hatte der Philologenverband jedoch abgelehnt: Dieser Entwurf war ohne den erforderlichen Blick für das Machbare und für die Schulen Zumutbare geschrieben und mit seinen neuen und umfangreichen Vorgaben für die Schulen und Lehrkräfte völlig überzogen.

Umso befremdlicher ist es, dass der neue Erlassentwurf „Berufliche Orientierung an allgemein bildenden Schulen“ auf der Grundlage des o. a. Musterkonzepts die massive Ausweitung der Berufs- und Studienorientierung nicht nur fortschreibt, sondern auch noch verschärft, und zwar

- durch die Verpflichtung für alle Schulen aller Schulformen des Sekundarbereichs, ein schuleigenes fächerübergreifendes Konzept zur Durchführung von Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung zu erarbeiten,
- durch die verbindliche Einführung eines Kompetenzfeststellungsverfahrens an allen allgemein bildenden Schulen in den Sekundarbereichen I und II,
- durch die Pflicht zur kontinuierlichen Dokumentation der Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung.

Einen entscheidenden Mangel des Erlassentwurfes sieht der Philologenverband schon darin, dass der Entwurf grundsätzlich eine nur hypertroph zu nennende quantitative Ausweitung berufsorientierender Maßnahmen vorsieht, ohne die Auswirkungen auf den Fachunterricht in den einzelnen Schulformen hinreichend zu bedenken und ohne die damit verbundenen neuen Erfordernisse an die zeitlichen und personellen Ressourcen der Schulen, die mehr als begrenzt sind, in Rechnung zu setzen. Der Philologenverband wendet sich schon aus diesem Grund entschieden gegen diese Fülle der damit verbundenen neuen Aufgaben, für die – unabhängig von der Frage nach dem Sinn dieser Maßnahmen – die personellen und sächlichen Ressourcen fehlen, was inzwischen auch im Kultusministerium bekannt sein müsste.

Ein weiteres grundsätzliches Manko ist darin zu sehen, dass das Konzept der beruflichen Orientierung ungenügend die Entwicklung der Schulstruktur hin zu einer Zweigliedrigkeit berücksichtigt und demnach nicht beachtet wird, dass sich die beiden Säulen eines differenzierten Schulwesens prinzipiell unterscheiden: die eine Säule, das Gymnasium, ist wissenschaftspropädeutisch orientiert, die andere Säule - Hauptschule, Realschule, Oberschule und Gesamtschule - ist primär berufspropädeutisch ausgerichtet. Dementsprechend und in Übereinstimmung mit den den unterschiedlichen Schulformen zugewiesenen Bildungsaufträgen müssen die Schwerpunkte berufsorientierender Maßnahmen sowohl qualitativ als auch quantitativ anders gesetzt werden, als das in diesem Erlassentwurf der Fall ist.

Wir übersehen nicht, dass das zumindest teilweise geschieht, wenn beispielsweise die Möglichkeit von Langzeitpraktika schulformspezifisch - für Hauptschule, Realschule, Oberschule und Gesamtschule - vorgesehen ist. Ansatzweise geschieht diese Unterscheidung auch durch unterschiedliche zeitliche Festlegungen für Maßnahmen der Beruflichen Orientierung - mindestens 60 Tage an Hauptschulen, 30 Tage an Realschulen sowie 30 bzw. 60 Tage für den berufspraktischen Schwerpunkt an Oberschulen. Nicht nachvollziehbar ist jedoch, dass Gymnasien wie Integrierte Gesamtschulen mit jeweils 25 Tagen zeitgleiche Maßnahmen der Beruflichen Orientierung durchführen sollen, was die große Heterogenität der Schülerschaft der Integrierten Gesamtschule, wie sie auch im Erlassentwurf ausdrücklich unterstrichen wird, völlig vernachlässigt.

Insgesamt ist ein didaktisch und methodisch differenziertes Konzept der beruflichen Orientierung, das diesen Namen verdient und das geeignet ist, den unterschiedlichen Aufgaben der einzelnen Schulformen gemäß Niedersächsischem Schulgesetz hinreichend Rechnung zu tragen, nicht erkennbar. Insbesondere sind die Ausweitung der Beruflichen Orientierung auf 25 Tage und die im Unterricht aller Fächer durchzuführenden Maßnahmen zur Berufsorientierung und Berufsbildung am Gymnasium allein von ihrem Umfang her viel zu hoch gegriffen, denn gemäß seinem in § 11 Abs. 1 NSchG beschriebenen Bildungsauftrag vermittelt das Gymnasium die Aufgabe,

*„seinen Schülerinnen und Schülern eine breite und vertiefte Allgemeinbildung zu vermitteln und ihnen den Erwerb der allgemeinen Studierfähigkeit zu ermöglichen. Es stärkt selbständiges Lernen und wissenschaftspropädeutisches Arbeiten. Entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und ihren Neigungen ermöglicht das*

*Gymnasium seinen Schülerinnen und Schülern eine individuelle Schwerpunktbildung und befähigt sie, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg an einer Hochschule, aber auch berufsbezogen fortzusetzen.“*

Unsere besondere Kritik richtet sich auch gegen die vorgesehene Potenzialanalyse, die zwangsläufig zu der Frage führt, mit welcher Zielsetzung ein derart komplexes, umfangreiches und arbeitsaufwändiges Verfahren unter Berücksichtigung dieses durch das NSchG vorgegebenen Bildungszieles des Gymnasiums verpflichtend am Gymnasium eingeführt werden soll.

Allein schon die zeitlichen Belastungen der Potenzialanalyse sind für Schüler wie Lehrkräfte der Gymnasien beträchtlich. Unausweichlich stellt sich auch die Frage, wie sich angesichts eines höchst fragwürdigen Nutzens der enorme personelle und finanzielle Aufwand von Potenzialanalysen auch nur ansatzweise rechtfertigen lässt.

**Insgesamt steht die erhebliche und nur hypertroph zu nennende Ausweitung der Beruflichen Orientierung, die zwangsweise zu einer weiteren Reduzierung des Fachunterrichts führt und somit zu Lasten einer breiten und vertieften Allgemeinbildung sowie einer allgemeinen Studierfähigkeit geht, auch in klarem Widerspruch zu den Vorschriften des NSchG. Aus diesen und anderen oben bereits näher bezeichneten Gründen lehnt der Philologenverband die vorgesehene beträchtliche Ausweitung der bisherigen Berufs- und Studienorientierung am Gymnasium und damit den Erlassentwurf „Berufliche Orientierung an allgemein bildenden Schulen“ entschieden ab.**

## **Im Einzelnen**

### **Zu. 1. Allgemeines**

So selbstverständlich eine angemessene schulformspezifische Berufliche Orientierung ist und dementsprechend auch Bestandteil des Bildungsauftrages des Gymnasiums zu sein hat, so deutlich lehnt der Philologenverband, wie oben näher dargelegt, den vorliegenden Erlassentwurf ab, der die Berufliche Orientierung geradezu zu einer primären und zentralen Aufgabe von Schule macht.

Wie umfassend und überzogen die neuen Anforderungen sind, wird dadurch deutlich, dass ein „schuleigenes fächerübergreifendes Konzept zur Durchführung der Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung“ erstellt werden soll, dass die Maßnahmen „systematisch aufgebaut“ und sich „in einem laufenden Prozess über mehrere Schuljahre hinweg bis zu einer begründeten Berufswahlentscheidung“ erstrecken sowie eine „gezielte Auseinandersetzung mit den geschlechtsspezifisch unterschiedlichen Rollenerwartungen in der Berufswelt und bei der Lebensplanung“ einschließen sollen. Obendrein kommt noch die kontinuierliche Dokumentation der Maßnahmen der Beruflichen Orientierung sowie die enge

Zusammenarbeit mit zahlreichen außerschulischen Partnern und den Erziehungsberechtigten hinzu.

Wir unterstreichen nochmals, dass viele der jetzt vorgesehenen neuen Aufgaben erheblichen Umfangs weitere Kräfte des schulischen Personals in kaum zu verantwortender Weise binden werden und zusätzliche spürbare Einschränkungen des Fachunterrichts zur Folge haben, die zudem auch gerade jetzt, in Zeiten einer angespannten Unterrichtsversorgung, nicht vertretbar sind.

Grundsätzlich verkennt das vorgesehene „fächerübergreifende Konzept“ mit der Einbeziehung jedes einzelnen Faches in Maßnahmen der Berufsorientierung, dass die Fächer jeweils eine eigene Fachstruktur haben und sich die fachbezogenen Unterrichtsgegenstände nicht beliebig für Aufgaben der beruflichen Orientierung eignen.

## **Zu 2. Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung**

Unter die Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung fallen nach Erlass u.a. Praxistage, Zukunftstage, Schülerbetriebspraktika, Besuche außerschulischer Lernorte und die Bewerbungsvorbereitung - Maßnahmen, die am Gymnasium auch bisher schon hinreichend nach den spezifischen Voraussetzungen der jeweiligen Schule realisiert werden.

Bei der Aufzählung der Maßnahmen fällt auf, dass die im Erlassentwurf unter 2.3 genannten Schülerfirmen nicht aufgeführt sind. Ebenso ist nicht nachvollziehbar, dass beispielsweise Maßnahmen wie Betriebserkundungen, Angebote der Berufsberatung und Ausbildungsplatzbörsen, die unter Nr. 4 a.F. aufgelistet werden und die in den Schulen bisher durchgeführt und verwirklicht werden, nicht mehr enthalten sind. Die Maßnahmen unter Nr. 2 n.F. sind nach unserer Auffassung wieder entsprechend zu ergänzen.

### **Zu 2.1 Kompetenzfeststellungsverfahren**

Der Erlassentwurf sieht vor, dass das sog. Kompetenzfeststellungsverfahren (Potenzialanalyse), das es im derzeitigen Erlass für andere Schulformen gibt, jetzt auch auf das Gymnasium übertragen werden soll. Eine inhaltliche Begründung für diese Maßnahme, die den schulformspezifischen Bildungsauftrag des Gymnasiums berücksichtigen müsste, wird nicht gegeben, und auch nähere inhaltliche Ausführungen erfolgen nicht. Man erfährt nur, dass für die Durchführung von Kompetenzfeststellungsverfahren die Qualitätsstandards des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) zu beachten sind und das Land den Schulen zur Durchführung das „Kompetenzanalyse Profil AC Niedersachsen“ zur Verfügung stellt.

Um eine Vorstellung entwickeln zu können, was die vorgesehene verbindliche Einführung der Potenzialanalyse bedeutet, ist ein Blick in die umfangreichen Materialien des BMBF sinnvoll. Das BMBF sieht die Potenzialanalyse als ersten Einstieg in berufsorientierende Maßnahmen. Die Verfahren lehnen sich an Assessment-Center an und „haben ihren Ursprung in der Personalauswahl und -entwicklung von Wirtschaftsunternehmen. Im

Übergang Schule – Beruf wurden sie in den 1990er Jahren vor allem für benachteiligte Jugendliche mit ungünstigen Perspektiven auf dem Arbeitsmarkt eingeführt.“

Zielgruppe der Potenzialanalyse sind laut BMBF in erster Linie Schüler der 7. Klassen im 2. Halbjahr und Schüler der 8. Klassen. Sie findet in der Regel außerhalb der schulischen Unterrichtsräume statt und umfasst mindestens 10 Zeitstunden für Übungen mit den Schülern, die auf zwei Tage verteilt werden und nach den Kriterien der systematischen Beobachtung durchgeführt werden müssen. Dabei ist ein Beobachter für höchstens 4 Schüler zuständig, wobei die Beobachter nach jeder zu erfüllenden Aufgabe rotieren. Als Beobachter und Auswerter dieses Verfahrens kommen nur gut geschulte Personen in Frage, entweder Externe oder entsprechend fortgebildete Lehrkräfte. Bei einer Durchführung in der Schule bzw. durch Lehrkräfte sollen die Schüler durch andere als ihre regulären Lehrkräfte beobachtet werden. Diese beobachten die Schüler bei der Erledigung der ihnen gestellten Aufgaben und protokollieren ihre Beobachtungen auf Beobachtungsbögen, zunächst als reine Verhaltensbeobachtungen, dann als Schlussfolgerungen. Anschließend gleichen sie ihre Einschätzungen in der Beobachterkonferenz mit den Einschätzungen der anderen Beobachter ab und nehmen die Auswertung vor.

Danach erklären die Beobachter dem Schüler in einem individuellen Feedbackgespräch, für das genügend Zeit eingeplant werden muss, die Ergebnisse und tauschen sich darüber mit ihm aus; an diesem Feedbackgespräch sollen auch Eltern teilnehmen. Die abschließend zu erstellende Dokumentation „muss grundsätzlich qualitative Aussagen enthalten. Das heißt, die Schülerinnen und Schüler erhalten eine verständliche schriftliche Bewertung der beobachteten Kompetenzen“ mit daraus abgeleiteten Empfehlungen und möglichen Fördervorschlägen. Auf dieser Grundlage erfolgen dann Zielvereinbarungen oder Förderpläne und später weitere Gespräche bzgl. der Entwicklung und neue Zielvereinbarungen.

Möglichst kurzfristig nach der Potenzialanalyse geht es für die Schüler in die Werkstatttage, die in der Regel in der 8. Klasse durchgeführt werden und meist 2 Wochen dauern. In diesen Werkstatttagen lernen die Schüler mehrere Berufsfelder praxisnah kennen und gewinnen erste realistische Vorstellungen von der Berufswelt. Die Lehrer sind in die Vorbereitung und Nachbereitung der Werkstatttage eingebunden und begleiten ihre Schüler auch während der Werkstatttage. Nach der anschließenden Reflexion werden die gewonnenen Erfahrungen in Potenzialanalyse und Werkstatttagen, die Bausteine des Berufsorientierungsprogramms (BOP) sind, genutzt, das passende Betriebspraktikum zu wählen. Dauer, Bezeichnung und Ausgestaltung der Werkstatttage sind je nach Bundesland unterschiedlich – in manchen Bundesländern gehen die Schüler nach der Potenzialanalyse direkt in ihr (erstes) Berufsorientierungspraktikum.

Den für die Durchführung zu berücksichtigenden Qualitätsstandards des BMBF entsprechend muss die Potenzialanalyse in qualifizierten Teams professionell vorbereitet und durchgeführt werden, von einem Verantwortlichen, der in einem anerkannten Kompetenzfeststellungsverfahren geschult und zertifiziert worden ist. Alle weiteren Beobachter, die mitwirken, müssen pädagogische Kompetenz nachweisen und umfassende mehrtägige Schulungen zur Durchführung der Potenzialanalyse absolviert haben.

Diese Darstellung der Potenzialanalyse in ihren Zielsetzungen, ihren Zielgruppen, ihren Verfahren und ihren Rahmenbedingungen, wie sie das BMBF in diversen Publikationen und in seinen Qualitätsstandards zur Durchführung von Potenzialanalysen, zu deren Beachtung die Schulen in der Anhörfassung ausdrücklich verpflichtet werden, führt zwangsläufig zu der Frage, mit welcher Zielsetzung ein derart komplexes, umfangreiches und arbeitsaufwändiges Verfahren verpflichtend am Gymnasium eingeführt werden soll. Zudem sind allein schon die zeitlichen Belastungen dieser Maßnahmen so beträchtlich, dass sich unweigerlich die Frage stellt, wie das Fachressort die Realitäten der Schulen in Niedersachsen so aus dem Blick verlieren kann.

Auch eine sinnvolle Einbindung der Potenzialanalyse in die vom BMBF vorgegebenen Zielsetzungen ist im Gymnasium nicht gegeben. Zielgruppe der Potenzialanalyse gemäß BMBF sind Schüler im 2. Schulhalbjahr der Klasse 7 bzw. in der Klasse 8, und im unmittelbaren Anschluss an die Potenzialanalyse sollen berufspraktische Projekte wie Werkstatttage bzw. Betriebspraktika stattfinden.

An Hauptschulen und Realschulen, den entsprechenden Zweigen der Oberschulen und Kooperativen Gesamtschulen sowie in den Integrierten Gesamtschulen und, in Anlehnung an diese Bestimmungen, in Förderschulen ist diese zeitliche Verbindung gegeben, nicht aber im Gymnasium - denn im Gymnasium findet das verpflichtende Schülerbetriebspraktikum im Jahrgang 11 statt. Die Potenzialanalyse, wie sie nach Ihrem Willen – vgl. Homepage des Kultusministeriums – für das Ende der Klasse 7 oder zu Beginn der Klasse 8 für das Gymnasium geplant ist, lässt demnach völlig unberücksichtigt, dass unmittelbar danach am Gymnasium keine berufsorientierende Praxisphase folgt, die nach den genannten Qualitätsstandards des BMBF jedoch vorzusehen ist, soll die Potenzialanalyse sinnvoll eingebunden sein.

Dessen ungeachtet stellt sich aber grundsätzlich auch für andere Schulformen die Frage, ob Potenzialanalysen – wenn sie überhaupt durchgeführt werden müssen - bereits im 7./8. Jahrgang sinnvoll sein können. Die Schülerinnen und Schüler befinden sich in dieser Zeit in einer Entwicklungsphase, in der ihre „individuellen fachlichen und überfachlichen Kompetenzen“ und ihre „individuellen beruflichen Interessen“ – so die Zielbestimmung des MK - aufgrund ihres pubertären Alters noch zu sehr Schwankungen und Veränderungen unterliegen, so dass sich hinsichtlich ihrer individuellen Entwicklung für ihre berufliche Orientierung kaum belastbare Aussagen machen lassen. Auch das BMBF weist ausdrücklich darauf hin, dass die Einschätzungen der Beobachter der Potenzialanalyse in Dokumentation und Feedback unbedingt relativiert werden müssen, da die Schüler nur „für einen sehr kurzen Zeitraum und in einer Lebensphase mit vielen Entwicklungen und Veränderungen“ beobachtet werden.

Wenn dem aber so ist – und wir teilen diese Auffassung – , stellt sich umso dringender die Frage, wie sich angesichts dieses höchst fragwürdigen Nutzens der enorme personelle und finanzielle Aufwand von Potenzialanalysen auch nur ansatzweise rechtfertigen lässt. Wie oben dargelegt, sind zur Durchführung Lehrkräfte in großer Zahl – für höchstens je 4 Schüler eine beobachtende Lehrkraft - erforderlich, die zunächst umfassend in mehrtägigen Tagungen geschult werden müssen. Diese Lehrkräfte sind dann zuständig für die professionelle und qualifizierte Vorbereitung, die mehrtägige Durchführung und die

Auswertung der Potenzialanalysen; sie müssen zudem die erforderlichen Dokumentationen erstellen und die individuellen Feedbackgespräche führen sowie die Eltern informieren und einbinden.

All diese neuen und zusätzlichen Aufgaben gehen am Gymnasium zu Lasten des für den Bildungsabschluss Abitur so wichtigen Fachunterrichts. Ein zeitlicher Ausgleich für diese beträchtliche Arbeit ist offenbar ebenfalls nicht vorgesehen, da das aus Sicht des Ministeriums die Unterrichtsdefizite, die sich aktuell und für die kommenden Jahre abzeichnen, noch weiter erhöhen würde. Damit bleibt in gleicher Weise unberücksichtigt, dass die umfangreichen zusätzlichen Aufgaben die ohnehin schon hoch belasteten Lehrkräfte weiter belasten werden, was auch rechtlich zu prüfende Fragen auslöst.

**Die verpflichtende Einführung von Potenzialanalysen lehnen wir am Gymnasium aus den schon dargelegten Gründen entschieden ab, insbesondere aber deswegen, weil eine derartige Verpflichtung den spezifischen Bildungsauftrag des Gymnasiums mit seiner wissenschaftspropädeutischen Schwerpunktsetzung, wie er im NSchG definiert ist, quantitativ und qualitativ unberücksichtigt lässt.**

## **Zu 2.2 Schülerbetriebspraktikum**

Berufliche Orientierung mittels Schülerbetriebspraktika ist seit langem fester Bestandteil gymnasialer Bildung. Der Erlassentwurf unterstreicht richtigerweise, dass ein solches Praktikum intensiver Vor- und Nachbereitung bedarf, ein Praktikumsbericht verpflichtend ist und die Schule über die Eignung eines Praktikumsplatzes entscheidet.

Unerlässlich ist zudem, dass die Betreuung durch Lehrkräfte gewährleistet werden kann. Deshalb ist der Hinweis im Erlassentwurf wichtig und richtig, dass Praktikumsplätze so zu wählen sind, „dass sie für die Schülerinnen und Schüler vom Wohnsitz oder von der Schule aus zumutbar erreichbar sind und eine schulische Betreuung sichergestellt werden kann“. Fragwürdig erscheinen vor dem Hintergrund derartiger Auflagen teilweise neu aufgenommene Sonderregelungen, die nach Entscheidung der Schule auch weit entfernt liegende Praktikumsbetriebe, auch in anderen Bundesländern, sowie Auslandspraktika vorsehen, für die ein Kontakt zwischen betreuender Lehrkraft und Schüler nur mithilfe von Medien erfolgt, eine persönliche Betreuung „vor Ort“ somit nicht stattfinden kann. Dies steht in deutlichem Widerspruch zu Vorgaben des Erlassentwurfs, dass die betreuenden Lehrkräfte verpflichtet sind, die Schüler am Praktikumsplatz aufzusuchen und zu den Betrieben Kontakt zu halten.

Insgesamt leisten diese neuen Regelungen nach Maßgabe bisheriger praktischer Erfahrungen einer Ungleichbehandlung der Schülerinnen und Schüler Vorschub und erschweren eine begründete Beurteilung des Praktikumsberichts; sie schränken zudem die erforderliche Prüfung der Eignung des Praktikumsplatzes sowie die Kontrolle von Schutzbestimmungen - z.B. Einhaltung der Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes - beträchtlich ein. Auch die Verpflichtung der Schule, die Schüler vor Beginn des Praktikums über die wichtigsten Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit in den

Betrieben zu informieren, wird erheblich erschwert, wenn die betreuende Lehrkraft die Betriebe gar nicht kennt.

Zur Frage eines verbindlichen Schülerbetriebspraktikums in der Einführungsphase und eines zusätzlichen Schülerbetriebspraktikums in der Qualifikationsphase nehmen wir unter 2.6 Stellung.

## **Zu 2.4 Zukunftstag für Mädchen und Jungen**

Der Erlassentwurf definiert als Ziel des „Zukunftstags für Mädchen und Jungen“, dass Mädchen und Jungen „vor dem Hintergrund tradierter Rollenzuweisungen“ für das eigene Geschlecht eher untypische Berufe kennenlernen sollen. Unbeschadet der Frage, welche Berufe jeweils für das eigene Geschlecht „untypisch“ sind und wie man an einem einzigen Tag einen Beruf „kennenlernen“ soll, ist es zur Erreichung dieses Ziels erforderlich, dafür Sorge zu tragen, dass Mädchen bzw. Jungen an diesem Tag jeweils für das eigene Geschlecht „untypische“ Berufe kennenlernen. Doch dies wird in dem vorliegenden Erlassentwurf nicht sichergestellt.

Heißt es im derzeitigen Erlass noch, dass bei der Ausgestaltung dieses Tages zu beachten ist, „dass Veranstaltungen in Schulen, in Betrieben und anderen geeigneten Einrichtungen für Mädchen und Jungen getrennte Angebote vorsehen“, so ist dieser Passus im vorliegenden Erlassentwurf ersatzlos gestrichen. Dies mag der Realität geschuldet sein, da bei den inzwischen in vielen Bereichen angebotenen Veranstaltungen eine derartige Unterscheidung nicht vorgenommen werden soll oder kann, es zeigt aber auch, dass damit die Zielsetzung des Zukunftstages nicht erreicht werden kann. Dass die genannte inhaltliche Zielsetzung gar nicht mehr verfolgt wird, zeigt auch die ersatzlose Streichung des Satzes, dass „die jeweiligen Aktivitäten ... in geeigneter Weise durch die Schule vor- und nachbereitet“ werden – eine inhaltliche Auseinandersetzung ist nicht mehr vorgesehen.

Angesichts dieser Situation erscheint es nur konsequent, dass die Teilnahme am Zukunftstag für Schulen nicht verpflichtend ist, sondern die Schule entscheiden kann, ob und wenn ja in welcher Weise sie sich am Zukunftstag beteiligt.

Der Zukunftstag wird aber vollends ad absurdum geführt, wenn Schüler auch bei einer Entscheidung der Schule, nicht teilzunehmen, „Angebote von Unternehmen und Institutionen wahrnehmen oder Mitglieder ihrer Familie oder ihres Bekanntenkreises an deren Arbeitsplatz begleiten“ können. Von der Zielsetzung, „untypische“ Berufe kennenzulernen, ist hier überhaupt nicht mehr die Rede – weder bei den Angeboten von Unternehmen, noch bei der Begleitung von Mitgliedern der Familie an deren Arbeitsplatz – und eine Vor- und Nachbereitung durch die Schule wird auch nicht verlangt.

An diesem Sachverhalt ändert auch die Tatsache nichts, dass die Erziehungsberechtigten hierzu einen Antrag an die Schule stellen müssen. Heißt es hierzu im derzeitigen Erlass, dass Anträge zu genehmigen sind, „wenn der Zielsetzung des Zukunftstages mit der Wahrnehmung des außerschulischen Angebots entsprochen wird“, so ist auch dieser Satz in dem vorliegenden Erlassentwurf ersatzlos gestrichen. Stattdessen müssen die Schüler auf



Antrag der Erziehungsberechtigten hin „automatisch“ vom Unterricht freigestellt werden – die Schule kann auch aus noch so guten Gründen nicht gegen eine Freistellung entscheiden.

Unbeschadet der Tatsache, dass an diesem Tag in der Schule ein geregelter Fachunterricht nicht mehr möglich ist, ist offenkundig, dass der Zukunftstag zwar auf dem Papier noch seine Zielsetzung haben mag, der völlige Verzicht im vorliegenden Erlassentwurf auf Verfolgung dieser Zielsetzung aber in aller Deutlichkeit zeigt, dass ein derartiger Zukunftstag in seiner inhaltlichen Beliebigkeit keinerlei Daseinsberechtigung mehr hat.

**Einen Zukunftstag ohne Inhalt, ohne konkrete und überprüfbare Umsetzung, wie im vorliegenden Erlassentwurf vorgesehen, lehnt der Philologenverband entschieden ab: Dafür ist Unterrichtszeit zu kostbar.**

### **Zu 3. Dokumentation des Prozesses der Beruflichen Orientierung**

Neu in diesen Erlassentwurf aufgenommen ist die Verpflichtung für die Schülerinnen und Schüler, ihren individuellen Prozess der Beruflichen Orientierung „in geeigneter Form“ zu dokumentieren und diese Dokumentation als „Grundlage für eigene Bewerbungen um Praktikums-, Berufsausbildungs- bzw. Studienplätze sowie für eine zielgerichtete Beratung und Unterstützung im Übergang Schule-Beruf“ zu nutzen - eine auf den ersten Blick sinnvolle Regelung.

Bei genauer Betrachtung zeigt sich aber, dass schon die gewählte Formulierung „in geeigneter Form“ letztlich unpräzise ist und völlig offen lässt, was als „geeignet“ angesehen werden kann und soll. Ob eine solche wie auch immer gestaltete Dokumentation ihren vorgesehenen Zweck erfüllen kann und ob Aufwand und Ergebnisse in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, ist angesichts der Unbestimmtheit dieser Aussage nicht zu beurteilen - ein weiteres Indiz für die in der Praxis wenig hilfreichen Vorgaben dieses Erlassentwurfs.

### **Zu 4. Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern**

Der Erlassentwurf zeigt, in welcher umfassender und "zeitraubender" Weise eine Zusammenarbeit der Schulen mit außerschulischen Partnern erfolgen soll: mit der Bundesagentur für Arbeit, mit Betrieben, berufsbildenden Schulen, Kammern, Innungen, Verbänden, mit Hochschulen, Netzwerkstrukturen und Bildungsregionen sowie mit Jugendberufsagenturen, um nur einige Beispiele zu nennen. So drängt sich zwangsläufig der Eindruck auf, dass die Erteilung von Unterricht mehr und mehr als wesentliche Aufgabenstellung von Schule aus dem Blick gerät und durch das Kultusministerium als nachrangig angesehen wird.

Insbesondere für Schulen mit einem primär berufspropädeutischen Bildungsauftrag ist die Unterstützung durch außerschulische Partner sicherlich sinnvoll und hilfreich. Die Aufzählung zeigt aber auch, wie umfangreich berufliche Orientierung in diesem Erlassentwurf definiert

und beschrieben wird und wie damit der Rahmen dessen gesprengt wird, was realiter Schulen zu leisten in der Lage sind.

Auch an diesen Vorgaben des Erlassentwurfes wird einmal mehr deutlich, welche kaum erfüllbaren Anforderungen an die Lehrkräfte gestellt werden, allein, wenn sie Kontakte herstellen und pflegen sowie Absprachen und Dienstbesprechungen durchführen sollen sowie vieles andere mehr zu erfüllen haben: Ohne einen adäquaten zeitlichen Ausgleich ist all dies nicht zu leisten.

## **Zu 5. Betriebspraktikum für Lehrkräfte**

Der Philologenverband betrachtet ein Betriebspraktikum für Lehrkräfte als eine sinnvolle Fortbildungsmaßnahme, um ihnen Einblicke in die Arbeits- und Wirtschaftswelt zu ermöglichen; jedoch wendet sich der Philologenverband entschieden dagegen, dass diese Betriebspraktika grundsätzlich in der unterrichtsfreien Zeit durchzuführen sind.

Ein zweiwöchiges Praktikum in den Ferien ist eine spürbare Erhöhung der Arbeitszeit der Lehrkräfte im Umfang von zwei Zeitstunden pro Woche im Jahresdurchschnitt, die nach rechtlichen Vorgaben anderweitig kompensiert werden muss. Es muss daher die Möglichkeit geben, Praktika auch in die Unterrichtszeit zu legen.

Der derzeitige Erlass sieht vor, dass ein Betriebspraktikum auch in Schuljahresabschnitten stattfinden kann, „in denen die teilnehmende Lehrkraft nur in geringem Umfang im Unterricht eingesetzt ist (z.B. bei Unterrichtsausfall aufgrund von Schulfahrten, Projektwochen und Schülerbetriebspraktika oder nach Abschluss von Prüfungen sowie Schulentlassungen).“ Diese Regelung ist im vorliegenden Erlassentwurf ersatzlos gestrichen, was u. E. einmal mehr die Tendenz im Kultusministerium erkennbar werden lässt, die Belastungen der Lehrkräfte zu erhöhen.

## **Zu 6.4 Schulformspezifische Schwerpunkte: Gymnasium**

Es ist auffällig, dass im Erlassentwurf zur Beschreibung des Bildungsauftrages des Gymnasiums im ersten Satz dieses Abschnitts nicht der korrekte Wortlaut des Schulgesetzes übernommen worden ist, sondern eine abgewandelte Formulierung gewählt wird, die durch eine Akzentverschiebung diesen Auftrag nur unzureichend beschreibt. Es gibt aber keinen sachlichen Grund, nicht die korrekte Formulierung des Schulgesetzes zu übernehmen:

*„... und befähigt sie, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg an einer Hochschule, aber auch berufsbezogen fortzusetzen.“*

Wir unterstreichen zur Vermeidung von Missverständnissen erneut, dass u. E. Maßnahmen zur beruflichen Orientierung „Bestandteil des gymnasialen Bildungsgangs“ sind; wir kritisieren jedoch grundsätzlich die in diesem Erlassentwurf vorgesehene beträchtliche Ausweitung der beruflichen Orientierung am Gymnasium, die zu Lasten des fachlichen

Bildungsauftrages des Gymnasiums und damit zu Lasten der Vermittlung der allgemeinen Studierfähigkeit geht.

Die im Erlassentwurf vorgesehene erhebliche zeitliche Ausweitung für Maßnahmen der Beruflichen Orientierung auf 25 Schultage wird nicht der erforderlichen Differenzierung nach schulformspezifischen Schwerpunkten und Erfordernissen gerecht. Das zeigt beispielsweise ein Vergleich mit der Realschule, die gemäß § 10 NSchG ausdrücklich eine Berufsorientierung zu leisten hat, wie dies auch in 6.2 des Erlassentwurfs aufgeführt ist. Dass für die Realschule unter dieser Zielsetzung 30 Tage für Maßnahmen der Beruflichen Orientierung vorgesehen sind, ist in diesem Zusammenhang ein eindeutiger Beleg dafür, dass 25 Tage für das Gymnasium mit seiner spezifischen Zielsetzung viel zu viel sind.

Auch ein Vergleich mit der Integrierten Gesamtschule zeigt, dass die erforderliche schulformspezifische Differenzierung fehlt; und das trotz der richtigen Feststellung des Erlassentwurfes in 6.5 selbst, dass die Berufliche Orientierung „aufgrund der Heterogenität der Schülerschaft in der Integrierten Gesamtschule breit angelegt sein“ muss. Die entsprechenden Schlussfolgerungen aus dieser zutreffenden Aussage können doch wohl nur sein, dass für die IGS mindestens so viele Tage – wenn nicht eher mehr – für Maßnahmen der beruflichen Orientierung vorgesehen sein müssten, wie das für die Realschule oder die Oberschule der Fall ist - doch derartige Konsequenzen werden nicht gezogen. Aus den genannten Gründen dürften auch für Integrierte Gesamtschule und Gymnasium nicht gleichermaßen 25 Tage vorgesehen werden, sondern es müsste ein deutlicher Unterschied zwischen den beiden Schulformen hergestellt werden, was aber in völlig sachwidriger Weise nicht vorgesehen ist.

Der Philologenverband fordert daher, die inhaltlich notwendige und sachlich begründete Differenzierung zwischen den Schulformen, wie sie bezüglich der Hauptschule, Oberschule und Realschule zutreffenderweise vorgenommen wird, auch für die Integrierte Gesamtschule und das Gymnasium vorzusehen. Demnach sind für die Integrierte Gesamtschule mehr Tage für die Berufsorientierung anzusetzen und für das Gymnasium weniger.

Die beabsichtigte Prädominanz von Maßnahmen der Beruflichen Orientierung zu Lasten von Unterricht wird insbesondere auch daran sichtbar, dass künftig am Gymnasium drei Schülerbetriebspraktika vorgesehen sind: ein verpflichtendes im Jahrgang 11 und zwei fakultative im Jahrgang 9 oder 10 sowie sogar in der Qualifikationsphase.

Damit sollen aber in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe nicht nur „Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung mit individueller Schwerpunktbildung in den Bereichen berufliche Bildung und Studienorientierung“ stattfinden, sondern es wird zudem die Möglichkeit eines weiteren zusätzlichen Schülerpraktikums in der Qualifikationsphase geschaffen, dessen Vorbereitung „eine umfassende Information über Ausbildungsmöglichkeiten von der dualen Berufsausbildung bis zum Hochschulstudium“ beinhalten muss.

Damit zeigt sich ein weiteres Mal, wie überzogen die Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung am Gymnasium sind und wie sehr der Fachunterricht zurückgedrängt werden soll. Dies lehnt der Philologenverband entschieden ab: Die hier vorgesehene Möglichkeit

eines weiteren Schülerpraktikums in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe ist daher zu streichen.

Auch das gemäß Erlassentwurf im 9. oder 10. Schuljahrgang mögliche weitere Praktikum findet unsere Zustimmung nicht. Dieses Praktikum soll sich auf Schüler beschränken können, die beabsichtigen, das Gymnasium nach dem Schuljahrgang 10 zu verlassen. Eine solche Einschränkung ist nicht praktikabel: Ob ein Schüler nach der 10. Klasse die Schule verlässt oder nicht, entscheidet er zumeist erst kurz vor Ende des 10. Schuljahrgangs.

Zusammenfassend lehnt der Philologenverband die für das Gymnasium vorgesehene Möglichkeit der Durchführung von drei Schülerbetriebspraktika, die sogar in drei aufeinanderfolgenden Schuljahren – in den Jahrgängen 10, 11 und 12 – stattfinden könnten, ab: Sie würden sich insgesamt wie für den Einzelnen als außerordentliche Belastung in seinem schulischen Bildungsgang erweisen.

Die vorgesehenen Regelungen werfen aber auch die Frage auf, warum das für alle Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums verpflichtende Praktikum im Jahrgang 11 stattfinden muss. Viele Gymnasien haben in der Vergangenheit eigene Konzepte zur Durchführung von Schülerbetriebspraktika erstellt. Im Sinne der Eigenverantwortlichkeit der Schule ist nicht nachvollziehbar, warum die Schulen diese Konzepte nicht weiter verfolgen dürfen. Der Philologenverband fordert Sie daher auf, den Schulen die Möglichkeit zu geben, ihre bewährten Wege weiter zu beschreiten und eigenständig zu entscheiden, ob sie das Schülerbetriebspraktikum im Sekundarbereich I oder in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe durchführen wollen.

## **Zu 7. Unterstützungssysteme**

Der qualitativ und quantitativ stark ausgeweitete Aufgabenkatalog der Berater für die Berufliche Orientierung bei der Niedersächsischen Landesschulbehörde zeigt, wie umfangreich die Aufgaben für die Lehrkräfte an den einzelnen Schulen sein werden und in welchem hohem Maße personelle Ressourcen gebunden sind.

Die Gesamtverantwortung für die Berufliche Orientierung liegt bei den Schulleitungen, die die Umsetzung des Konzepts jedoch an eine Lehrkraft delegieren können. Die somit beauftragte Lehrkraft soll koordinierend tätig werden bei der Erstellung, Umsetzung und Evaluation des fächerübergreifenden Konzepts der Beruflichen Orientierung, bei der Organisation der Betriebs- und Praxistage, bei Aufbau und Pflege der Kontakte zu außerschulischen Partnern sowie bei der Organisation des Kompetenzfeststellungsverfahrens und der Organisation von Fortbildungen.

Diese Aufzählung zeigt einmal mehr, in welchem großem Umfang der Beauftragte für Berufliche Orientierung verantwortlich tätig sein soll. Qualitativ und quantitativ erfüllt diese Aufgabenbeschreibung die Anforderungen an ein Funktionsamt mindestens in A 14 bzw. zutreffender in A 15, wie das aus den Erlassen zu den schulfachlichen und organisatorischen Aufgaben für Oberstudienräte bzw. für Studiendirektoren deutlich wird. Der Philologenverband fordert daher entsprechende Funktionsstellen für die Beauftragten für

Berufliche Orientierung und einen angemessenen zeitlichen Ausgleich durch Anrechnungsstunden, ohne den diese Arbeit nicht leistbar ist.

## **Gesamtbewertung**

Der Philologenverband Niedersachsen lehnt den vorgelegten Erlassentwurf aus den dargestellten Gründen entschieden ab und unterstreicht zusammenfassend, dass die meisten vorgesehenen Maßnahmen der beruflichen Orientierung - entgegen den Vorschriften des NSchG - die wissenschaftspropädeutische Zielsetzung des Gymnasiums und die Erfordernisse des Fachunterrichts nicht oder nur höchst unzureichend berücksichtigen.

Er weist abschließend darauf hin, dass er erwartet, dass differenzierte schulformspezifische Konzepte durch die Kultusverwaltung vorgelegt werden und dass entsprechend den mit diesem Erlassentwurf verfügbaren neuen und höchst umfangreichen Aufgaben Funktionsstellen geschaffen und arbeitszeitrechtliche Regelungen, wie z. B. Anrechnungsstunden für die Lehrkräfte, getroffen werden, da ansonsten angesichts der Überfülle neuer Aufgaben prozessuale Auseinandersetzungen zu erwarten sind.

Hannover, Juni 2018

**Philologenverband Niedersachsen (PHVN)**  
Sophienstraße 6  
30159 Hannover  
Tel.: +49 (0) 511-3 64 75-0  
Fax: +49 (0) 511-3 64 75-75  
E-Mail: phvn@phvn.de